

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **baramundi software GmbH**, Forschungsallee 3, 86159 Augsburg, nachstehend als „baramundi“ bezeichnet, für die Erbringung von Pflegeleistungen im Hinblick auf Softwareprodukte.

§ 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen baramundi und dem Kunden, soweit baramundi Pflegeleistungen für den Kunden erbringt. Maßgeblich ist jeweils die beim Vertragsschluss gültige Fassung. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden diesem zur Verfügung gestellten Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

(2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von baramundi sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Der Kunde kann baramundi mit der Erbringung von Pflegeleistungen per E-Mail, per Telefax oder auch schriftlich beauftragen. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Pflege der Software. Soweit nicht gesondert zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, ist baramundi berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann insgesamt durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch sonstige Erklärung, durch die der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, erkennbar wird, erklärt werden. Einer Annahme kommt es gleich, wenn seitens baramundi die beauftragte Leistung bereitgestellt wird. Regelmäßig kommt eine rechtliche Bindung durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch Auftragsbestätigung in Textform von baramundi zustande.

(3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Softwareüberlassung, Consulting zur Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Software sind alle vom Kunden von baramundi erworbenen Komponenten und deren dazugehörigen Services im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages über den Verkauf und die Nutzung von Softwareprodukten. Es wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi für den Verkauf von Software hingewiesen.

Release ist die Hauptversionsfassung einer Software, die durch eine alleinige Jahreszahl oder einer Kombination aus Jahreszahl und einer laufenden Nummer hinter dem Buchstaben „R“ festgelegt wird, z.B. Release 2025 (synonym zu Release 2025 R1) oder Release 2025 R2. Im technischen Versionsbezeichner entspricht dies den ersten beiden Zahlen (z.B. 25.1 und 25.2). Ein Release beinhaltet typischerweise sowohl funktionelle Erweiterungen als auch Fehlerbereinigungen.

Update ist die Versionsfassung einer Software, die durch eine laufende Nummerierung nach dem Begriff „Update“ oder dem Buchstaben „U“ festgelegt wird (z.B. 2025 R2 U1) bzw. Sicherheitsupdates mit dem Buchstaben „S“ bezeichnet werden (z.B. 2025 R2 S1). Ein Update beinhaltet primär Fehlerbereinigungen

Updated Release ist ein Release mit dem dafür aktuellsten Updatestand (höchste verfügbare Update-Nummer). Gibt es kein Update, dann entspricht das Release dem Updated Release.

Version ist der Überbegriff aus Release und Update und kennzeichnet einen bestimmten Softwarestand.

Incident ist eine in Zusammenhang mit dem Einsatz der Software auftretende Störung.

Service Request ist eine Anfrage nach Information, Beratung und/oder Unterstützung.

Change Request ist ein Änderungswunsch an der Software.

Ticket dient zur Erfassung eines Incidents, Service Requests oder Change Requests. Dies geschieht durch einen Telefonanruf oder eine E-Mail des Kunden. Bei einem Telefonanruf können auch mehrere Tickets erfasst werden. Incidents werden in einem Ticket identifiziert, geloggt und kategorisiert.

Abschließende Mitteilung ist die Mitteilung eines a) Vorschlages zur Lösung eines Incidents, Darstellung einer Umgehungslösung, oder die Mitteilung der Unlösbarkeit eines Incidents an den Kunden, oder b) Ende der Bearbeitung eines Service oder Change Requests.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Pflegeleistungen (Softwarepflege) im Hinblick auf die von baramundi überlassene Software an den Kunden. Andere Dienste wie Installation, Einweisung, Schulung, individuelle Anpassung der Software oder andere Leistungen sind nicht Bestandteil des Pflegeservice.

(2) baramundi bietet als Softwarepflege folgende Leistungen an:

- dem Kunden werden Versionen der vertragsgegenständlichen Software angeboten, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden;
- dem Kunden wird während der offiziellen Supportzeiten von baramundi technische Unterstützung zur Behebung von Incidents gegeben.

(3) Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang, Art und Qualität der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch baramundi.

(4) baramundi erbringt die Softwarepflege nach dem aktuellen Stand der Technik. Bei einer Änderung des Stands der Technik behält sich baramundi eine Änderung der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren vor.

(5) baramundi kann aktualisierte Versionen der Software bereitstellen. baramundi wird den Kunden über aktualisierte Versionen und Systemanforderungen informieren und diese entsprechend verfügbar machen. baramundi ist im Zusammenhang mit neuen Versionen berechtigt, deren Systemvoraussetzungen und Kompatibilitätslisten unter grundsätzlicher Wahrung der Interessen des Kunden im Rahmen des Zumutbaren zu ändern. Änderungen werden in den Release Notes bekanntgegeben. Der Kunde verpflichtet sich, nach einer angemessenen Zeit, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, nur noch die neue Version einzusetzen, falls dies nicht unzumutbar ist. Er hat soweit erforderlich die Installation der jeweils aktuellen Version der Software selbst vorzunehmen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. baramundi räumt ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 5 Softwarepflegeleistungen im Einzelnen

(1) baramundi wird neben der üblichen Gewährleistung bzgl. der durch den Kunden erworbenen Software diesen bei Incidents im jeweils aktuellen Release und dem vorhergehenden Release durch Supportdienstleistungen unterstützen. So wird beispielsweise mit der Freigabe des Releases 2025 R1 weiterhin das Release 2024 R2 unterstützt.

(2) Der telefonische Support erfolgt Montag bis Freitag zwischen 8:30 - 17:00 Uhr. Es gilt mitteleuropäische Zeit (MEZ/MESZ) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertagsregelungen in Bayern, einschließlich 08. August (Friedensfest Augsburg).

(3) Weitergehende Support- und Pflegedienstleistungen, insbesondere Service Requests, Change Requests oder ein Vor-Ort-Service beim Kunden, sind nicht Gegenstand des telefonischen Supports und bedürfen daher einer gesonderten ausdrücklichen Beauftragung. Grundsätzlich beinhalten Supportleistungen keine allgemeine Einweisung in Softwareanwendungen und ersetzen insofern auch keine Schulungen.

(4) baramundi ist nicht verpflichtet, Incidents zu bearbeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz der von baramundi freigegebenen Software stammen bzw. auf eine unzureichende Infrastruktur (Hypervisor, Datenbanksystem, Storage, Netzwerk, etc.) zurückzuführen sind, nicht den Systemanforderungen entsprechen oder durch Module/Konfigurationen (Antiviren Software, Firewalls, Microsoft Patchlevels etc.) Dritter verursacht werden. Die Systemanforderungen sind unter <https://www.baramundi.com/de-de/ressourcen/systemanforderungen/> einsehbar.

(5) Reaktions- oder Bearbeitungszeit sind gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarepflege nicht vereinbart. baramundi priorisiert Tickets nach Dringlichkeit und Wichtigkeit. Die Reaktion von baramundi erfolgt grundsätzlich unverzüglich nach Maßgabe der betriebsinternen Organisation. Darüberhinausgehende Reaktions-, oder Bearbeitungszeiten bedürfen einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

(6) baramundi kann Tickets in deutscher oder englischer Sprache bearbeiten.

(7) baramundi ist berechtigt, den für die Bearbeitung des Incidents verantwortlichen Mitarbeiter jederzeit zu wechseln, im Ausnahmefall kann die Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

(8) baramundi stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit neue Versionen der entgeltlich erworbenen Software per Download zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung aktualisierter Versionen in bestimmten Zyklen besteht nicht.

(9) baramundi ist im Zusammenhang mit neuen Versionen berechtigt, deren Systemvoraussetzungen und Kompatibilitätslisten unter grundsätzlicher Wahrung der Interessen des Kunden im Rahmen des Zumutbaren zu ändern. Änderungen werden in den Release Notes bekanntgegeben.

§ 6 Nutzungsrechte

Der Kunde hat an der ihm überlassenen Software, die im Softwarekaufvertrag genannten Rechte. Er darf jedoch grundsätzlich nur eine Version produktiv nutzen.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) baramundi ist von der Pflicht, Pflegeleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung hat, sofern der Kunde von der Installation der jeweils aktuellen oder des vorhergehenden Release sowie der gelieferten Problemlösungen der Software absieht. Der Kunde ist für die Installation von Softwareversionen selbst verantwortlich.

(2) Vom Pflegeservice ausgeschlossen sind Instandsetzungen oder erhöhter Aufwand zur Instandhaltung der Software, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Verletzung der Integrität (z.B. durch schreibende Datenbankzugriffe oder unsachgemäße Anbindung von Drittsystemen unter Umgehung der zur Verfügung gestellten Schnittstellen), Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände erforderlich waren, Arbeiten an der Software, die der Kunde vertragswidrig geändert hat oder die durch andere als von baramundi technisch gepflegt wurde, ohne dass jeweils vorher eine ausdrückliche Zustimmung von baramundi vorlag.

(3) Der Kunde wird neue Versionen unverzüglich untersuchen und baramundi unverzüglich benachrichtigen, wenn die Software nicht einwandfrei arbeitet. Der Kunde kann entsprechende Benachrichtigungen fernmündlich erbringen, muss in Ergänzung dessen die Umstände des Auftretens der Fehler und die Auswirkungen aber auch konkret und hinreichend in Textform darstellen.

(4) Der Kunde ist zur Datensicherung verpflichtet, insbesondere ist unmittelbar vor Einspielung einer neuen Version oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

(5) Der Kunde sollte bei Bedarf eine Möglichkeit des Fernzugriff durch baramundi zur Verfügung stellen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Incident telefonisch bearbeitet werden kann.

(6) baramundi kann ggf. verlangen, dass bei Incidents die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachtet und (unter Verwendung von durch baramundi zur Verfügung gestellten Formularen) unter Angabe von für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Benutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie gleichzeitig ausgeführter Drittsoftware, und Unterlagen gemeldet werden. Ebenso kann baramundi verlangen, dass festgestellte Fehlfunktionen in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der telefonische Support dient der Bearbeitung von Incidents, die vom Kunden nicht mit eigenen Mitteln gelöst werden können. Unter "eigenen Mitteln" sind in diesem Sinne das Nachstellen der aufgetretenen Störung in einer Testumgebung, Abgleichen der Objektstände, Nachlesen in den beigegebenen Unterlagen, etwa aus Hilfsmaterialien oder sonstigen Hilfsmitteln (Hilfetexte, Dokumentationen o.ä.) zu verstehen. Der Erwerb der ggf. notwendigen Qualifikation zur Anwendung entsprechender Mittel obliegt generell dem Kunden selbst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass baramundi entsprechende Schulungs- und Consultingleistungen anbietet. Telefonischer Support kann regelmäßig nur gegenüber qualifizierten Personen gewährt werden, die, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, nach Möglichkeit von baramundi vorgesehene Ausbildungen (Getting Started Workshops, Schulungen) absolviert haben sollten.

(8) Zur Wahrnehmung des Supports durch baramundi hat der Kunde alle qualifizierten Mitarbeiter namentlich zu benennen, die berechtigt sind, Tickets bei baramundi zu eröffnen.

§ 8 Vergütung

(1) Die seitens baramundi angegebenen Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

(2) Die Höhe der monatlich geschuldeten Vergütung richtet sich nach den zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch baramundi. Die Vergütung ist jährlich im Voraus zu entrichten. Zum 01. April werden unsere Listpreise jährlich ab um 3 % zum Vorjahr angepasst. Soweit die Vergütung bereits im Voraus entrichtet wurde (z. B. laufende Wartung) tritt die Preisanpassung zum nächsten vertraglichen Abrechnungszeitpunkt in Kraft. Für Erweiterungen und zusätzliche Leistungen gelten die jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt der Beauftragung, diese werden anteilig zum jeweils laufenden Vertrag in Rechnung gestellt.

(3) Die Kunden können die geschuldete Vergütung auf Rechnung leisten. Soweit nicht gesondert zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung die Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. baramundi behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

(4) baramundi bleibt es ungeachtet der jährlichen Preiserhöhung vorbehalten, die jeweils aktuell zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, zB den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von baramundi die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. baramundi wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung

so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. baramundi wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

(5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch baramundi nicht bestritten wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf eine bestimmte Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen, diese wird für 1, 3 oder 5 Jahre angeboten. Die Laufzeit verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um den Zeitraum der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der baramundi zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder Nutzungsrechte von baramundi dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von baramundi hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Ein wichtiger Grund liegt auch im Falle eines Insolvenzantrag des Kunden vor. § 312 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird baramundi frühzeitig über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

(3) Die Kündigung bedarf mindestens der Textform (per E-Mail).

§ 10 Leistungszeit und Leistungsort

(1) Soweit zwischen den Parteien Leistungszeiten vereinbart werden, verlängern sich diese ggf. um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem baramundi durch Umstände, die diese nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, wie etwa höhere Gewalt und Arbeitskampf. Liefer- und Leistungszeiten können sich auch um den Zeitraum verlängern, in welchem der Kunde sich etwa vertragswidrig dadurch verhält, dass er die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erbringt, z.B. wesentliche Informationen, die zur Leistungserbringung notwendig sind, nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(3) Leistungsort für Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von baramundi der Leistungsort.

§ 11 Sperrung des Zugangs

(1) baramundi behält sich das Recht vor, Informationen von Servern zu löschen und Benutzerkonten zu sperren, wenn gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird. Bei Verstoß gegen geltende Gesetze ist baramundi berechtigt, die entsprechenden Informationen an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten.

(2) baramundi behält sich das Recht vor, den Zugang zu den vereinbarten Leistungen vorläufig ganz oder teilweise zu sperren, wenn und soweit der Kunde diese Leistungen rechtswidrig nutzt bzw. gegen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankerten Pflichten verstößt. Hiervon wird dieser umgehend per E-Mail informiert.

§ 12 Freistellung

baramundi ist für eigene Inhalte des Kunden grundsätzlich nicht verantwortlich. Insbesondere ist baramundi nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde stellt baramundi von sämtlichen berechtigten Ansprüchen frei, die Dritte gegen diese wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung von baramundi einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Hierfür hat der Kunde baramundi einen angemessenen Vorschuss zu gewähren.

§ 13 Gewährleistung

(1) baramundi gewährleistet, dass die im Rahmen der Pflegeservices erbrachten Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben unberücksichtigt.

(2) Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, ist der Kunde verpflichtet, baramundi die Möglichkeit zu geben, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Kunde hat baramundi die Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form und unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen. Der Kunde hat baramundi im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehlerbehebung zu unterstützen. Für solche Mängel, die bei baramundi nicht reproduzierbar sind, leistet baramundi keine Gewähr.

(3) Gelingt es baramundi trotz wiederholter Bemühungen nicht, den Mangel zu beheben oder so zu umgehen, dass die Software entsprechend der Produktbeschreibung genutzt werden kann, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von baramundi. baramundi haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. baramundi haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. baramundi haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien, der Produkthaftung oder Datenschutzverstößen. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei baramundi zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet baramundi insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§15 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen.

(2) Der jeweils empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, für Geschäftsgeheimnisse und für als vertraulich bezeichnete Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstandes zu erlangen. Gleiches gilt für sonstige bei Vertragsdurchführung erhaltene Informationen oder Gegenstände.

(3) Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen sowie sonstigen als vertraulich bezeichneten Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten.

(5) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten gesondert auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes baramundi von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der vertragsgemäßen Leistungen von baramundi für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sorgt, ohne dass dies schon nach geltenden Datenschutzbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist, hat dieser die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen. Personenbezogene Daten sind solche, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person enthalten.

(4) Personenbezogene Daten, die baramundi im Rahmen der Durchführung der ihr obliegenden Vertragspflichten erhebt, werden vertraulich behandelt und nur insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt, als dies auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erlaubt ist oder der Kunde hierin einwilligt. Soweit hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung erforderlich ist, stellt baramundi diese zum Abschluss mit dem Kunden zur Verfügung. Für die nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 15 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) baramundi behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen zu ändern. baramundi teilt dem Kunden eine entsprechende Änderung in Textform mit.

(2) Widerspricht der Kunde bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist nicht, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Im Falle des Widerspruchs besteht der Vertrag unverändert mit den bisherigen Geschäftsbedingungen fort, baramundi ist jedoch berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

§ 17 Referenzen

baramundi ist berechtigt, den Namen des Kunden, sein Unternehmenskennzeichen und ggfs. sein Logo und weitere öffentlich zugängliche Informationen in eine Referenzliste aufzunehmen, die u.a. auch im Internet veröffentlicht wird. Andere Werbehinweise sind vorab mit dem Kunden abzusprechen. Der Kunde ist berechtigt der Nutzung dieser Informationen für die Zukunft zu widersprechen.

§ 18 Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das an dem Geschäftssitz von baramundi zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. baramundi ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Die Zuständigkeit aufgrund eines ausschließlichen Gerichtsstands bleibt hiervon unberührt.